

1992

Ausgegeben zu Bonn am 9. April 1992

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 92	Verordnung zur Neufassung der ECE-Regelung Nr. 49 über einheitliche Vorschriften hinsichtlich der Emissionen luftverunreinigender Gase aus Selbstzündungsmotoren (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 49)	246
10. 2. 92	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über die Verhütung von Zwischenfällen auf See außerhalb der Hoheitsgewässer	247
17. 2. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See	259
20. 2. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen	260
6. 3. 92	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	261
10. 3. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	262
10. 3. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	262
12. 3. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	263
13. 3. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren	263
13. 3. 92	Bekanntmachung des deutsch-mongolischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	264
13. 3. 92	Bekanntmachung des deutsch-mongolischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	266
16. 3. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge	268
19. 3. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Äthiopien	269
19. 3. 92	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	271
23. 3. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln	272
24. 3. 92	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	273
24. 3. 92	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	275

Die Neufassung der ECE-Regelung Nr. 49 mit den Anhängen 1 bis 5 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
zur Neufassung der ECE-Regelung Nr. 49
über einheitliche Vorschriften hinsichtlich der Emissionen
luftverunreinigender Gase aus Selbstzündungsmotoren
(Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 49)**

Vom 19. März 1992

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Neufassung der ECE-Regelung Nr. 49 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Motoren mit Selbstzündung und der mit einem Motor mit Selbstzündung ausgestatteten Fahrzeuge hinsichtlich der Emissionen luftverunreinigender Gase aus dem Motor vom 9. Oktober 1990 wird in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Neufassung wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht. *)

Artikel 2

Diese Verordnung und der Anhang treten mit Wirkung vom 14. Mai 1990 in Kraft. An demselben Tage tritt die Verordnung zur Regelung Nr. 49 vom 17. Juli 1986 (BGBl. 1986 II S. 802) außer Kraft.

Bonn, den 19. März 1992

**Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause**

*) Die Neufassung der ECE-Regelung Nr. 49 mit den Anhängen 1 bis 5 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
des deutsch-polnischen Abkommens
über die Verhütung von Zwischenfällen auf See außerhalb der Hoheitsgewässer**

Vom 10. Februar 1992

Das am 27. November 1990 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Verhütung von Zwischenfällen auf See außerhalb der Hoheitsgewässer ist gemäß seinem Artikel 9

am 27. Dezember 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Februar 1992

Der Bundesminister der Verteidigung
In Vertretung
Dr. Wichert

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Polen
über die Verhütung von Zwischenfällen auf See außerhalb der Hoheitsgewässer**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Polen,

im folgenden Vertragsparteien genannt, –

in dem Bestreben, die Sicherheit der Schifffahrt und Luftfahrt für die Schiffe und Luftfahrzeuge der jeweiligen Streitkräfte außerhalb der Hoheitsgewässer zu gewährleisten,

in dem Bestreben, nach Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands ihre Beziehungen auf dem Fundament guter Nachbarschaft, Freundschaft und partnerschaftlicher Zusammenarbeit weiterzuentwickeln,

überzeugt von der Notwendigkeit, durch stabile, kooperative Strukturen der Sicherheit zum Aufbau einer gerechten und dauerhaften Friedensordnung in Europa beizutragen,

im Einvernehmen, die von diesem Abkommen untersagten gefährlichen Handlungen auch nicht gegenüber zivilen Schiffen der anderen Vertragspartei vorzunehmen,

geleitet von den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Schiff“ bedeutet:

- a) Ein Kriegsschiff, das zu den Streitkräften einer der Vertragsparteien gehört und äußere Kennzeichen führt, durch die sich Kriegsschiffe seiner Nationalität unterscheiden, unter dem Kommando eines Kommandanten im Staats-

dienst steht, dessen Name in der entsprechenden Soldatenliste oder in einem gleichwertigen Dokument aufgeführt ist, und mit einer der regulären militärischen Disziplin unterstehenden Besatzung bemannt ist;

- b) Ein Hilfsschiff, das zu den Streitkräften einer der Vertragsparteien gehört und berechtigt ist, die Flagge der Hilfsschiffe in den Fällen zu führen, in denen die jeweilige Vertragspartei das Führen der Flagge vorsieht.

2. „Luftfahrzeug“ bedeutet jedes militärisch bemannte Fluggerät.
3. „Formation“ bedeutet eine Anordnung von zwei oder mehr Schiffen, die miteinander operieren.

Artikel 2

Die Vertragsparteien stellen sicher, daß die Internationalen Regeln vom 20. Oktober 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (KVR) nach Geist und Buchstabe von den Schiffsführern beachtet werden. Die Vertragsparteien erkennen an, daß die Grundlage für die Freiheit der Durchführung von Operationen außerhalb der Hoheitsgewässer die völkerrechtlich anerkannten Grundsätze sind, wie sie insbesondere in dem Genfer Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See dargelegt sind.

Artikel 3

(1) Schiffe der Vertragsparteien, die in der Nähe voneinander operieren, haben sich stets gut freizuhalten, um das Risiko eines Zusammenstoßes zu vermeiden, es sei denn, daß sie nach den KVR verpflichtet sind, Kurs und Fahrt beizubehalten.

(2) Schiffe, die auf eine Formation der anderen Vertragspartei treffen oder in ihrer Nähe operieren, sollen unter Beachtung der KVR alle Manöver vermeiden, die die Fahrübungen dieser Formation behindern.

(3) Fahrübungen von Formationen der Vertragsparteien sollen mit Rücksicht auf den sonstigen Schiffsverkehr im Bereich inter-

national anerkannter Verkehrs-Trennungsgebiete nicht ausgeführt werden.

(4) Schiffe, die Schiffe der anderen Vertragspartei beobachten, sollen in einer Entfernung bleiben, die das Risiko von Kollisionen ausschließt, sowie Manöver vermeiden, durch die Schiffe der anderen Vertragspartei in Schwierigkeiten oder Gefahr geraten können. Ein Beobachtungsschiff wird so, wie gute Seemannschaft es erfordert, frühzeitig und entschlossen Manöver ausführen, um die zu beobachtenden Schiffe nicht zu behindern oder zu gefährden, es sei denn, es muß in Übereinstimmung mit den KVR Kurs und Fahrt beibehalten.

(5) Schiffe der Vertragsparteien, die in Sichtweite voneinander operieren, sollen, um ihre Operationen und Absichten anzuzeigen, die in den KVR, im Internationalen Signalbuch sowie in der Tabelle für Sondersignale, die Bestandteil dieses Abkommens ist, vorgesehenen Signale (Flaggen, Schall- und Lichtsignale) verwenden. Bei Nacht oder bei verminderter Sicht, bei Beleuchtungsverhältnissen oder Entfernungen, bei denen Flaggsignale nicht mehr zu unterscheiden sind, ist zu diesem Zweck ein Signalcheinwerfer oder eine UKW-Funkverbindung auf Kanal 16 (156,8 MHz) zu verwenden.

(6) Schiffe der Vertragsparteien sollen keine simulierten Angriffe durchführen, indem sie Geschütze, Startvorrichtungen, Torpedorohre oder andere Waffen auf Schiffe oder Luftfahrzeuge der anderen Vertragspartei richten. Sie sollen keinerlei Gegenstände in Richtung auf Schiffe oder Luftfahrzeuge der anderen Vertragspartei so ausbringen, daß diese eine Gefährdung für diese Schiffe oder Luftfahrzeuge oder eine Behinderung für die Schifffahrt oder Luftfahrt darstellen, und sie dürfen auch keine Scheinwerfer oder andere starke Beleuchtungseinrichtungen benutzen, um die Kommandobrücke von Schiffen der anderen Vertragspartei zu beleuchten.

Auch werden Schiffe der Vertragsparteien Laser nicht in einer Weise einsetzen, daß sie der Gesundheit der Besatzung oder der Ausrüstung von Schiffen oder Luftfahrzeugen der anderen Vertragspartei Schaden zufügen.

Die gleichen Handlungen haben die Schiffe der Vertragsparteien auch in bezug auf zivile Schiffe der anderen Vertragspartei zu unterlassen.

(7) Bei Übungen von getauchten U-Booten, die von Unterstützungsfahrzeugen begleitet werden, sollen diese das entsprechende Signal aus dem Internationalen Signalbuch oder der Sondersignaltabelle setzen, um andere Schiffe auf die Anwesenheit von U-Booten in diesem Seegebiet aufmerksam zu machen.

(8) Schiffe der einen Vertragspartei sollen, wenn sie sich Schiffen der anderen Vertragspartei nähern, die gemäß der Regel 3g der KVR in ihrer Manövrierfähigkeit eingeschränkt sind, insbesondere Schiffe, auf denen Luftfahrzeuge starten oder landen, und Schiffe, die in See versorgen, geeignete Maßnahmen treffen, um die Manöver dieser Schiffe nicht zu behindern und sich von ihnen gut freizuhalten.

Artikel 4

(1) Flugzeugführer der Vertragsparteien sollen bei der Annäherung an Luftfahrzeuge und Schiffe der anderen Vertragspartei

äußerste Vorsicht und Sorgfalt walten lassen; dies gilt insbesondere bei Schiffen, auf denen Luftfahrzeuge starten oder landen. Im Interesse beiderseitiger Sicherheit sollen simulierte Angriffe durch simulierten Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge und Schiffe der anderen Vertragspartei sowie Kunstflug über Schiffen der anderen Vertragspartei nicht erlaubt sein. Jegliche Gegenstände sollen in ihrer Nähe nicht so abgeworfen werden, daß Schiffe oder Schifffahrt gefährdet werden.

Die gleichen Handlungen sollen Luftfahrzeuge auch in bezug auf zivile Schiffe der anderen Vertragspartei unterlassen.

(2) Luftfahrzeuge der Vertragsparteien sollen bei Dunkelheit oder Instrumentenflugbedingungen möglichst Navigationslichter setzen.

Artikel 5

Die Vertragsparteien ergreifen Maßnahmen, um ihre zivilen Schiffe über die Bestimmungen dieses Abkommens zu unterrichten, die die Gewährleistung der beiderseitigen Sicherheit zum Inhalt haben.

Artikel 6

Die Vertragsparteien stellen sicher, daß über das bestehende internationale Funkmeldenetz für Mitteilungen und Warnungen für Seefahrer in der Regel nicht später als fünf Tage im voraus eine Mitteilung über Vorhaben außerhalb der Hoheitsgewässer erfolgt, die eine Gefahr für die Schifffahrt oder den Flugverkehr darstellen.

Artikel 7

Die Vertragsparteien werden unverzüglich Informationen über Kollisionen und Zwischenfälle, bei denen Sachschaden entstanden ist, sowie über andere Zwischenfälle auf See zwischen ihren Schiffen und Luftfahrzeugen austauschen. Die Deutsche Marine wird diese Informationen über den Verteidigungs- oder Marineattaché bei der Botschaft der Republik Polen in der Bundesrepublik Deutschland und die Marine der Republik Polen über den Verteidigungs- oder Marineattaché bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Polen weiterleiten.

Artikel 8

Spätestens ein Jahr nach Unterzeichnung dieses Abkommens treten die Vertreter der Vertragsparteien zusammen, um über die Anwendung des Abkommens sowie über mögliche Wege zu einer weiteren Verbesserung der Sicherheit in der Schifffahrt für ihre Schiffe und im Luftverkehr zu beraten. Danach finden derartige Konsultationen jährlich oder, wenn eine Vertragspartei dies wünscht, häufiger statt.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Dieses Abkommen mit seiner Anlage tritt einen Monat nach seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 27. November 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Stoltenberg
Sudhoff

Für die Regierung der Republik Polen

Piotr Kolodziejczyk
J. Reiter

**Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Polen
über die Verhütung von Zwischenfällen auf See außerhalb der Hoheitsgewässer**

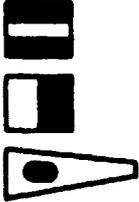
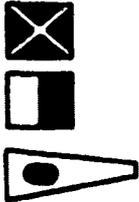
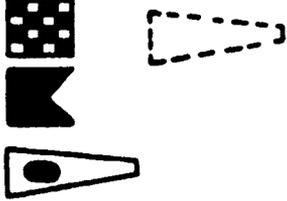


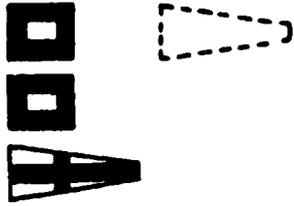
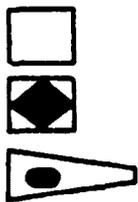
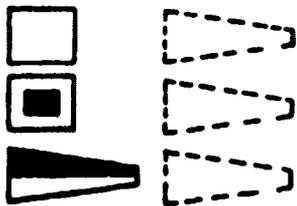
Tabelle für Sondersignale¹⁾

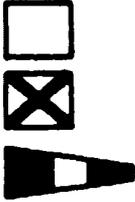
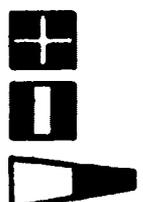
Den folgenden Signalen ist die Codegruppe YV1 voranzustellen:

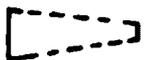
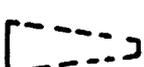
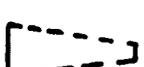
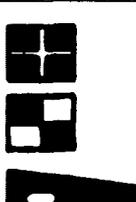
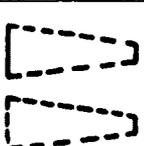
Signale/Sygnal		Bedeutung der Signale	Znaczenie sygnału
1	2	3	4
IR1		Ich führe ozeanographische Arbeiten durch	Prowadzę prace oceanograficzne
IR2 (...)		Ich bringe aus/schleppe hydrographisches Gerät (...) Meter achteraus	Stawiam/holuję aparaturę hydrograficzną ... m za rufą
IR3		Ich nehme hydrographisches Gerät ein	Wciągam na pokład aparaturę hydrograficzną
IR4		Ich führe Bergungsarbeiten durch	Prowadzę prace ratunkowe

¹⁾ Die Vertragsparteien erlassen entsprechende Instruktionen zur Verwendung der in dieser Tabelle enthaltenen Signale. Die Vertragsparteien können erforderliche Änderungen und Ergänzungen dieser Tabelle vereinbaren.

Signale/Sygnal		Bedeutung der Signale	Znaczenie sygnału
1	2	3	4
JH1		Ich versuche, ein auf Grund gelaufenes Schiff wieder flott zu machen	Próbuję zdjąć statek z mieliżny
MH1		Kreuzen Sie bitte meinen Kurs nicht vor meinem Bug	Proszę nie przecinać mojego kursu przed moim dziobem
NB1(...)		Mein nicht geschlepptes hydrographisches Gerät befindet sich in Richtung (...) (Ergänzungstafel III des I.S.B.)	Moja stacjonarna aparatura hydrograficzna znajduje się na kierunku ... / Tablica Uzupełnień Sygnałów III MKS /
PJ1		Ich kann meinen Kurs nicht nach Steuerbord ändern	Nie mogę zmienić kursu w prawo
PJ2		Ich kann meinen Kurs nicht nach Backbord ändern	Nie mogę zmienić kursu w lewo

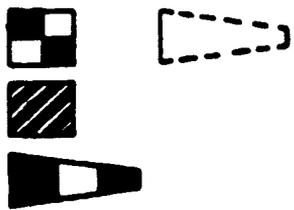
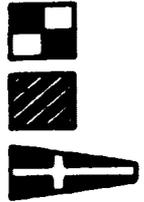
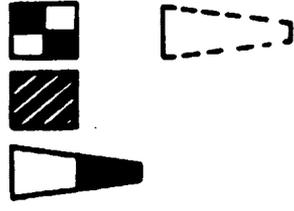
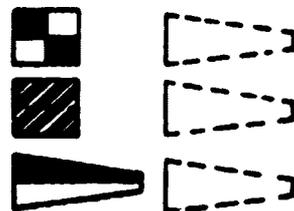
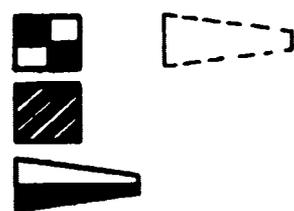
Signale/Sygnal		Bedeutung der Signale	Znaczenie sygnatu
1	2	3	4
PJ3		Vorsicht, ich habe einen Ruder-versager	Uwaga, mam uszkodzony ster
PP8(...)		Ich führe gefährliche Operationen durch. Ich bitte, sich in Richtung von mir (...) freizuhalten (Ergänzungstafel III des I.S.B.)	Prowadzę niebezpieczne roboty. Nie zbliżać się do mnie z kierunku ... / Tablica Uzupełnień Sygnałów III MKS /
QF1		Vorsicht, ich habe die Maschinen gestoppt	Uwaga, moja maszyna zastopowana
QS6(...)		Ich laufe Ankerplatz auf Kurs (...) an	Idę na kotwicowisko, kurs ...
QV2		Ich liege vermurrt unter Verwendung von zwei oder mehreren Ankern bzw. Bojen über Bug und Heck. Bitte freihalten	Uwaga, stoję na dwóch lub więcej kotwicach względnie beczkach dziobowych i rufowych. Proszę zachować ostrożność

Signale/Sygnal		Bedeutung der Signale	Znaczenie sygnału
1	2	3	4
QV3		Ich liege mit ausgebrachtem hydrographischem Gerät in Tiefwasser vor Anker	Stoję na kotwicy na głębokiej wodzie z postawioną aparaturą hydrograficzną
RT2		Ich beabsichtige, Sie an Ihrer Backbordseite zu passieren	Chcę przejść wzdłuż Waszej lewej burty
RT3		Ich beabsichtige, Sie an Ihrer Steuerbordseite zu passieren	Chcę przejść wzdłuż Waszej prawej burty
RT4		Ich werde Sie auf Ihrer Backbordseite überholen	Wyprzedzam Was z lewej burty
RT5		Ich werde Sie auf Ihrer Steuerbordseite überholen	Wyprzedzam Was z prawej burty

Signale/Sygnat		Bedeutung der Signale	Znaczenie sygnatu
1	2	3	4
RT6(...)	 	<p>Ich (bzw. die Formation) führe (führt) Fahrmanöver durch. Ich bitte, sich in Richtung von mir (...) freizuhalten (Ergänzungstafel III des I.S.B.)</p>	<p>Manewruję – zespół manewruje – Trzymać się z dala w kierunku ... ode mnie / Tablica Uzupełnień Sygnałów III MKS /</p>
RT7(...)	 	<p>Ich werde mich Ihrem Schiff auf Steuerbordseite bis auf eine Entfernung von (...) 100en von Metern nähern</p>	<p>Podchodzę do Was z prawej burty na odległość ... m / w setkach metrów /</p>
RT8(...)	 	<p>Ich werde mich Ihrem Schiff auf Backbordseite bis auf eine Entfernung von (...) 100en von Metern nähern</p>	<p>Podchodzę do Was z lewej burty na odległość ... m / w setkach m /</p>
RT9(...)	 	<p>Ich werde Ihr Kielwasser in einer Entfernung von (...) 100en von Metern kreuzen</p>	<p>Przejdę za Waszą rufą w odległości ... m / w setkach m /</p>
RU2(...)	 	<p>Ich beginne in etwa (...) Minuten eine Kursänderung nach Backbord</p>	<p>Rozpoczynam zwrot w lewo za ... min</p>

Signale/Sygnal		Bedeutung der Signale	Znaczenie sygnalu
1	2	3	4
RU3(...)		Ich beginne in etwa (...) Minuten eine Kursänderung nach Steuerbord	Rozpoczynam zwrot w prawo za ... min
RU4		Die Formation bereitet eine Kursänderung nach Backbord vor	Zespół przygotowuje się do zmiany kursu w lewo
RU5		Die Formation bereitet eine Kursänderung nach Steuerbord vor	Zespół przygotowuje się do zmiany kursu w prawo
RU6		Ich führe Fahrübungen durch. Der Aufenthalt innerhalb der Formation ist gefährlich	Ćwiczę zmiany szyków. Wchodzenie w środek szyku niebezpieczne
RU7		Ich mache mich zum Tauchen bereit	Przygotowuję się do zanurzenia

Signale/Sygnat		Bedeutung der Signale	Znaczenie sygnału
1	2	3	4
RU8		Ein U-Boot wird innerhalb der nächsten 30 Minuten innerhalb einer Entfernung von zwei Meilen von mir auftauchen. Bitte freihalten	Uwaga, okręt podwodny wynurzy się w ciągu 30 min w promieniu 2 mil ode mnie. Proszę zachować ostrożność
SL2		Ich erbitte Ihren Kurs, Geschwindigkeit und Absichten zum Passieren	Wskażcie Wasz kurs, prędkość i zamiar wyminięcia
TX1		Ich führe Fischereipatrouille durch	Patroluję łowisko
UY1(...)		Ich bereite den Start/die Landung von Luftfahrzeugen auf Kurs (...) vor	Przygotowuję się do startu/ lądowania / statków powietrznych na kursie ...
UY2(...)		Ich bereite eine Schießübung mit Flugkörpern vor. Ich bitte, die angezeigte Richtung von mir (...) freizuhalten (Ergänzungstafel III des I.S.B.)	Przygotowuję się do odpalenia rakiet. Trzymać się z dala ode mnie w sektorze ... / Tablica Uzupelnień Sygnałów III MKS /

Signale/Sygnal		Bedeutung der Signale	Znaczenie sygnatu
1	2	3	4
UY3(...)		<p>Ich bereite Artillerieschießübungen vor. Ich bitte, die angezeigte Richtung von mir (...) freizuhalten (Ergänzungstafel III des I.S.B.)</p>	<p>Przygotowuję się do strzelań artylerii. Proszę zejść w kierunku ... ode mnie / Tablica Uzupełnień Sygnałów III MKS /</p>
UY4		<p>Ich bin dabei, Operationen mit Sprengladungen vorzubereiten/durchzuführen</p>	<p>Przygotowuję użycie materiałów wybuchowych</p>
UY5(...)		<p>Ich manövriere in Vorbereitung von Torpedoschießübungen in der angezeigten Richtung von mir (...) (Ergänzungstafel III des I.S.B.)</p>	<p>Przygotowuję się do odpalenia torped we wskazanym przeze mnie kierunku ... / Tablica Uzupełnień Sygnałów III MKS /</p>
UY6(...)		<p>Ich bin dabei, Versorgung auf Kurs (...) vorzubereiten/durchzuführen. Bitte freihalten</p>	<p>Przygotowuję się/Uzupełniam zapasy na kursie ... Proszę zachować ostrożność</p>
UY7(...)		<p>Ich bereite die Durchführung von Landungsübungen mit einer großen Anzahl von kleinen Landungsfahrzeugen vor. Ich bitte, die angezeigte Richtung von mir (...) freizuhalten (Ergänzungstafel III des I.S.B.)</p>	<p>Przygotowuję ćwiczenie desantowe z użyciem dużej liczby małych środków desantowych. Proszę zachować ostrożność we wskazanym sektorze. / Tablica Uzupełnień Sygnałów III MKS /</p>

Signale/Sygnal		Bedeutung der Signale	Znaczenie sygnału
1	2	3	4
UY8(...)		<p>Ich manövriere zum Aussetzen/Einholen von Landungsfahrzeugen. Ich bitte, die angezeigte Richtung von mir (...) freizuhalten (Ergänzungstafel III des I.S.B.)</p>	<p>Prowadzę manewr w celu spuszczenia/przyjęcia / środków desantowych. Proszę zachować ostrożność we wskazanym sektorze. / Tablica Uzupetnień Sygnałów III MKS /</p>
UY9		<p>Ich bin dabei, Hubschrauberflugbetrieb über meinem Heck vorzubereiten/durchzuführen</p>	<p>Przygotowuję się do startu/ lądowania śmigłowców na mojej rufie</p>
UY10		<p>Ich überprüfe meine Artilleriewaffensysteme¹⁾</p>	<p>Sprawdzam własne systemy artyleryjskie¹⁾</p>
UY11		<p>Ich überprüfe meine Flugkörpersysteme¹⁾</p>	<p>Sprawdzam własne systemy raketowe¹⁾</p>

¹⁾ Diese Signale werden von Schiffen übermittelt, wenn sie routinemäßig oder aus anderen technischen Gründen ihre Dreh- und Schwenkvorrichtungen der Abschußanlage von Artilleriewaffen oder Flugkörpern überprüfen.

Signale/Sygnat		Bedeutung der Signale	Znaczenie sygnatu
1	2	3	4
UY12(...)		<p>Ich bin dabei, Schießübungen/Bombardierung des Schlepptiels durch Luftfahrzeuge vorzubereiten/durchzuführen. Ich bitte, die angezeigte Richtung von mir (...) freizuhalten (Ergänzungstafel III des I.S.B.)</p>	<p>Przygotowuję/prowadzę / strzelanie/bombardowanie ze statków powietrznych do celów holowanych. Proszę zachować ostrożność we wskazanym sektorze. / Tablica Uzupelnień Sygnałów III MKS /</p>
ZL1		<p>Ich habe Ihr Signal empfangen und verstanden</p>	<p>Przyjąłem i zrozumiałem Wasz sygnał</p>
ZL2		<p>Haben Sie mich verstanden? Bitte bestätigen</p>	<p>Czy rozumieście mnie? Proszę o potwierdzenie</p>
ZL3		<p>Ich habe Ihr Signal empfangen, aber nicht verstanden</p>	<p>Przyjąłem Wasz sygnał, ale go nie zrozumiałem</p>

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979
über den Such- und Rettungsdienst auf See**

Vom 17. Februar 1992

I.

Das Internationale Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See (BGBl. 1982 II S. 485) ist nach seinem Artikel V Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Gambia	am	1. Dezember 1991
Luxemburg	am	16. März 1991
Monaco	am	19. Dezember 1991

II.

Unter Bezugnahme auf die bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 4. September 1989 von Griechenland abgegebene Erklärung ist dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation der folgende Einspruch von der Türkei mit Schreiben vom 13. November 1989 notifiziert worden:

(Übersetzung)

“With reference to the IMO document SAR/Circ. 41, regarding the ratification of the International Convention on Maritime Search and Rescue, 1979 by the Government of Greece, I am writing to inform you that the Government of Turkey would like to record its formal objection to the reservation made by the Government of Greece on 4th September 1989 at the time of the ratification of the International Convention on Maritime Search and Rescue, 1979.

Paragraphs 2.1.4 and 2.1.5 of the annex of the Convention clearly stipulate that regions shall be established by agreement and cannot be established unilaterally.

On the other hand, Search and Rescue regions established in accordance with the Chicago Convention on International Civil Aviation of 7th December 1944, as referred by Greece, pertains exclusively to the SAR services regarding air navigation and as such remains outside the scope of and does not prejudice the annex of the International Convention on Maritime Search and Rescue 1979.

In view of the above, the Government of Turkey considers that the Greek reservation is incompatible with the object and purpose of the Convention and cannot be construed as a reservation under the international law.”

„Unter Bezugnahme auf das IMO-Schriftstück SAR/Circ. 41 betreffend die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See durch die Regierung von Griechenland teile ich Ihnen hierdurch mit, daß die Regierung der Türkei ihren förmlichen Einspruch gegen den Vorbehalt, den die Regierung von Griechenland am 4. September 1989 bei der Ratifikation des genannten Übereinkommens angebracht hat, schriftlich niederlegen möchte.

In den Absätzen 2.1.4 und 2.1.5 der Anlage des Übereinkommens wird eindeutig bestimmt, daß die Bereiche durch Vereinbarung festgelegt werden; sie können nicht einseitig festgelegt werden.

Auf der anderen Seite betreffen die nach dem Chicagoer Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt festgelegten Such- und Rettungsbereiche, auf die Griechenland verweist, ausschließlich Such- und Rettungsdienste in bezug auf die Luftfahrt; als solche bleiben sie außerhalb des Anwendungsbereichs der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See und lassen diese unberührt.

Angesichts des Vorstehenden ist die Regierung der Türkei der Auffassung, daß der griechische Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist und nicht als Vorbehalt nach dem Völkerrecht ausgelegt werden kann.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. September 1990 (BGBl. II S. 1338).

Bonn, den 17. Februar 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Überstellung verurteilter Personen**

Vom 20. Februar 1992

Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1006) wird nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für die Bahamas am 1. März 1992

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärungen

in Kraft treten:

(Übersetzung)

"In pursuance of Article 3, paragraph 3 of the Convention, the Commonwealth of The Bahamas declares that in light of this Article as regards Article 9, paragraph 1, the Commonwealth of The Bahamas excludes the application of the procedure provided for in Article 9, paragraph 1.b. of the Convention in cases when the Commonwealth of The Bahamas is the Administering State.

Further, in accordance with the provision of Article 3, paragraph 4 of the Convention, the Commonwealth of The Bahamas declares that the term "National" (Article 3, paragraph 1.a.) means persons having Bahamian nationality or persons having their permanent residence in the territory of the Commonwealth of The Bahamas.

Moreover, in accordance with the provisions of Article 17, paragraph 3, the Commonwealth of The Bahamas declares that requests for transfer and supporting documents shall be accompanied by a translation in the English Language.

And moreover, in accordance with the provisions of Article 5, paragraph 2 of the Convention, the Commonwealth of The Bahamas declares that the Central Authority to forward and receive requests is:

The Attorney General
Post Office Box N-3007
NASSAU
The Commonwealth of The Bahamas

The Commonwealth of The Bahamas also declares that in accordance with the provisions of Article 5, paragraph 3 that it accepts the right of any party to require that communication and legal papers pertaining to requests and replies be transmitted through the Diplomatic Channel."

„Nach Artikel 3 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt der Bund der Bahamas, daß im Licht dieses Artikels in bezug auf Artikel 9 Absatz 1 der Bund der Bahamas die Anwendung des in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Verfahrens in den Fällen ausschließt, in denen der Bund der Bahamas Vollstreckungsstaat ist.

Ferner erklärt der Bund der Bahamas nach Artikel 3 Absatz 4, daß der Begriff „Staatsangehöriger“ (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) Personen bezeichnet, welche die bahamaische Staatsangehörigkeit besitzen, oder Personen, welche ihren ständigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Bundes der Bahamas haben.

Außerdem erklärt der Bund der Bahamas nach Artikel 17 Absatz 3, daß die Ersuchen um Überstellung und die Unterlagen mit einer Übersetzung in die englische Sprache zu übermitteln sind.

Des weiteren erklärt der Bund der Bahamas nach Artikel 5 Absatz 2, daß die Ersuchen von folgender Zentraler Behörde übermittelt und entgegengenommen werden:

The Attorney General
Post Office Box N-3007
NASSAU
The Commonwealth of The Bahamas

Der Bund der Bahamas erklärt ferner, daß er nach Artikel 5 Absatz 3 das Recht jeder Vertragspartei anerkennt, zu verlangen, daß Mitteilungen und rechtsförmliche Unterlagen, die sich auf die Ersuchen und die Antworten beziehen, auf diplomatischem Weg übermittelt werden."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1991 (BGBl. 1992 II S. 98).

Bonn, den 20. Februar 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
zur Charta der Vereinten Nationen**

Vom 6. März 1992

Estland hat nach Maßgabe nachstehender Erklärung, die beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 21. Oktober 1991 hinterlegt worden ist, die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 505; 1974 II S. 769; 1980 II S. 1252) ist, anerkannt:

(Übersetzung)

“Declaration by the Government of Estonia accepting as compulsory the jurisdiction of the International Court of Justice

I, Arnold Rüütel, Chairman of the Supreme Council of the Republic of Estonia, declare on behalf of the Republic of Estonia and in accordance with the Resolution of September 26, 1991 of the Supreme Council of the Republic of Estonia, that the Republic of Estonia recognizes as compulsory ipso facto and without special agreement, in relation to any other State accepting the same obligation, on condition of reciprocity, the jurisdiction of the International Court of Justice, in conformity with paragraph 2 of Article 36 of the Statute of the Court,

provided that this declaration shall not apply to disputes, the solution of which the parties shall entrust to other tribunals by virtue of agreements already in existence or which may be concluded in the future.

„Erklärung der Regierung Estlands zur Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs

Ich, Arnold Rüütel, Vorsitzender des Obersten Rates der Republik Estland, erkläre im Namen der Republik Estland und im Einklang mit der EntschlieÙung des Obersten Rates der Republik Estland vom 26. September 1991, daß die Republik Estland die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, als obligatorisch anerkennt,

mit der Maßgabe, daß diese Erklärung nicht auf Streitigkeiten anzuwenden ist, mit deren Lösung die Parteien aufgrund bereits bestehender oder in Zukunft geschlossener Übereinkünfte andere Gerichte betrauen.

Tallinn
10 October 1991

Arnold Rüütel
Chairman of the Supreme Council”

Tallinn
10. Oktober 1991

Arnold Rüütel
Vorsitzender des Obersten Rates“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 3. April 1991 (BGBl. II S. 669) und vom 4. Februar 1992 (BGBl. II S. 174).

Bonn, den 6. März 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
(Diplomatenschutzkonvention)

Vom 10. März 1992

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Estland am 20. November 1991
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. August 1991 (BGBl. II S. 955).

Bonn, den 10. März 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden

Vom 10. März 1992

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301) ist nach seinem Artikel XV Abs. 2 für

Gambia am 30. Januar 1992
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. November 1991 (BGBl. II S. 1397).

Bonn, den 10. März 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zum Internationalen Übereinkommen von 1969
über die zivilrechtliche Haftung für Överschmutzungsschäden**

Vom 12. März 1992

Das Protokoll vom 19. November 1976 zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Överschmutzungsschäden (BGBl. 1980 II S. 721, 724) wird nach seinem Artikel V Abs. 2 für

Venezuela am 20. April 1992
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. November 1991 (BGBl. II S. 1399).

Bonn, den 12. März 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über den Schutz von Schlachttieren**

Vom 13. März 1992

Das Europäische Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren (BGBl. 1983 II S. 770) ist nach seinem Artikel 20 Abs. 3 für

Jugoslawien am 19. September 1991
in Kraft getreten.

Es wird ferner für
Finnland am 3. Juni 1992
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Juli 1986 (BGBl. II S. 857).

Bonn, den 13. März 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-mongolischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. März 1992

Das in Ulan Bator am 5. Dezember 1991 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Mongolischen Volks-
republik über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem
Artikel 5

am 5. Dezember 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. März 1992

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Mongolischen Volksrepublik
über Finanzielle Zusammenarbeit
(„Warenhilfe II“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Mongolischen Volksrepublik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolischen
Volksrepublik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Mongolischen Volksrepublik beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Gebertreffen am 5./6. September
1991 in Tokio –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es
der Regierung der Mongolischen Volksrepublik, von der Kredit-

anstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, zur Finanze-
rung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen
zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der
im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden
Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und
Montage ein Darlehen bis zu insgesamt 5 000 000,- DM (in
Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der
diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die
die Verschiffungsdokumente nach dem 6. September 1991 aus-
gestellt oder die nach diesem Datum erbracht worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags sowie die
Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt
der zwischen dem Ministerium für Handel und Industrie und der
Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließende Vertrag, der den
in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften
unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Mongolischen Volksrepublik stellt die Kredit-
anstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen
öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß
und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der
Mongolischen Volksrepublik erhoben werden können.

Artikel 4

Die Regierung der Mongolischen Volksrepublik überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrs-

unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ulan Bator am 5. Dezember 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher, mongolischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des mongolischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
R. Holubek

Für die Regierung der Monogolischen Volksrepublik
S. Bayarbaatar

**Anlage
zum Abkommen vom 5. Dezember 1991
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Monglischen Volksrepublik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 5. Dezember 1991 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen, Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Montageleistungen, Transport und Versicherung gemäß Artikel 1
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
des deutsch-mongolischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. März 1992

Das in Ulan Bator am 21. Oktober 1991 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Mongolischen Volks-
republik über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem
Artikel 7

am 21. Oktober 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. März 1992

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Mongolischen Volksrepublik
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Warenhilfe und Studien- und Fachkräftefonds“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Mongolischen Volksrepublik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolischen
Volksrepublik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Mongolischen Volksrepublik beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll über die Regierungsver-
handlungen zur entwicklungspolitischen Zusammenarbeit vom
24. Juni 1991 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Mongolischen Volksrepublik, von der Kredit-
anstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, für die in
Artikel 2 genannten Vorhaben ein Darlehen bis zu insgesamt
9 000 000,- DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark) zu
erhalten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Mongolischen Volksrepublik, von der Kredit-
anstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, für das in
Artikel 3 genannte Vorhaben einen Finanzierungsbeitrag bis zu
insgesamt 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche
Mark) zu erhalten.

Artikel 2

(1) Das Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 wird zur Finanzierung
der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen aus
der Bundesrepublik Deutschland zur Deckung des laufenden
notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der
finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlands-
kosten für Transport, Versicherung und Montage verwendet.
Davon sind:

- (a) etwa 3 500 000 DM (in Worten: drei Millionen fünfhundert-
tausend Deutsche Mark) für die ehemaligen DDR-Projekte
 - (aa) Fleisch- und Konservenfabrik
 - (bb) Kartoffellager
 - (cc) Landwirtschaftsgut Bornuur
- (b) etwa 5 500 000 DM (in Worten: fünf Millionen fünfhundert-
tausend Deutsche Mark) für kleine und mittlere private Unter-
nehmen

zu verwenden. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistun-
gen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste
handeln, für die die Verschiffungsdokumente nach dem 24. Juni
1991 ausgestellt oder die nach diesem Datum erbracht worden
sind.

(2) Das in Absatz 1 genannte Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolischen Volksrepublik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 3

(1) Der Finanzierungsbeitrag nach Artikel 1 Absatz 2 wird für die Einrichtung eines Studien- und Fachkräftefonds verwendet.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolischen Volksrepublik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Liegen bei einem Ersatzvorhaben die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags nicht vor, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Mongolischen Volksrepublik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für das Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

Artikel 4

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden sowie das Verfahren der Auftragsvergabe für das in Artikel 3 genannte Vorhaben bestimmen die zwischen dem Ministerium für Handel und Industrie und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden

Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 5

Die Regierung der Mongolischen Volksrepublik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 4 erwähnten Verträge in der Mongolischen Volksrepublik erhoben werden können.

Artikel 6

Die Regierung der Mongolischen Volksrepublik überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ulan Bator am 21. Oktober 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher, mongolischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des mongolischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
R. Holubek

Für die Regierung der Mongolischen Volksrepublik
S. Bayarbaatar

Anlage zum Abkommen vom 21. Oktober 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolischen Volksrepublik über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Dienstleistungen, die gemäß Artikel 2 des Regierungsabkommens vom 21. Oktober 1991 aus dem Darlehen finanziert werden können:

- a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
- b) industrielle Ausrüstungen, Maschinen und Geräte,
- c) Saatgut und Ausrüstungen für die Landwirtschaft,
- d) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
- e) Montageleistungen.

Das Darlehen wird ausschließlich zur Finanzierung von Lieferungen und Leistungen verwendet, die kleinen und mittleren privaten Unternehmen sowie den von der ehemaligen DDR geförderten Projekten Fleisch- und Konservenfabrik, Kartoffellager und Landwirtschaftsgut Bornuur zugute kommen. Umfangreiche Einzelinvestitionen mit Projektcharakter können aus dem Darlehen nicht finanziert werden.

2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über das Recht der Verträge**

Vom 16. März 1992

I.

Das Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (BGBl. 1985 II S. 926) ist nach seinem Artikel 84 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Estland	am	20. November 1991
Kamerun	am	22. November 1991
Litauen	am	14. Februar 1992
Oman	am	17. November 1990

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

(Courtesy Translation) (Original: Arabic)

According to the understanding of the Government of the Sultanate of Oman the implementation of paragraph (2) of the Article (62) of the said Convention does not include those Treaties which are contrary to the right to self-determination.

(Höflichkeitsübersetzung) (Original: Arabisch)

Nach Auffassung der Regierung des Sultanats Oman findet Artikel 62 Absatz 2 des genannten Übereinkommens keine Anwendung auf Verträge, die im Widerspruch zum Selbstbestimmungsrecht stehen.

Polen	am	1. August 1990
Suriname	am	2. März 1992

II.

Die Mongolei hat am 19. Juli 1990 die Rücknahme ihrer bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 16. Mai 1988 gemachten Vorbehalte zu dem Übereinkommen notifiziert.

Die Tschechoslowakei hat am 19. Oktober 1990 die Rücknahme ihres bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 29. Juli 1987 gemachten Vorbehalts zu Artikel 66 des Übereinkommens notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 3. Mai 1988 (BGBl. II S. 557), vom 21. August 1989 (BGBl. II S. 803) und vom 10. Juli 1990 (BGBl. II S. 707).

Bonn, den 16. März 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Äthiopien**

Vom 19. März 1992

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien gerichtete Verbalnote vom 9. März 1992 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Äthiopien abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. II S. 242).

Bonn, den 19. März 1992

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt**

Anlage

1. Vereinbarung vom 1. Februar 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Kaiserlichen Regierung von Äthiopien über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen
2. Abkommen vom 2. November 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Provisorischen Militärregierung des Sozialistischen Äthiopiens über Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Erziehung und der Wissenschaft
3. Arbeitsplan vom 2. November 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Provisorischen Militärregierung des Sozialistischen Äthiopiens über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
4. Handelsabkommen vom 18. Dezember 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Provisorischen Militärregierung des Sozialistischen Äthiopiens und Vereinbarte Niederschrift über Verhandlungen zum Handelsabkommen
5. Abkommen vom 27. Oktober 1977 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Provisorischen Militärregierung des Sozialistischen Äthiopiens über wirtschaftliche, wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit
6. Konsularvertrag vom 6. März 1978 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Sozialistischen Äthiopien (GBl. 1979 II S. 1, S. 72)
7. Abkommen vom 6. März 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Provisorischen Militärregierung des Sozialistischen Äthiopiens über den Luftverkehr
8. Abkommen vom 6. Dezember 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Provisorischen Militärregierung des Sozialistischen Äthiopiens über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen und akademischen Graden
9. Abkommen vom 5. April 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Provisorischen Militärregierung des Sozialistischen Äthiopiens über den Austausch und die Aufnahme von Hochschulabsolventen und Studenten
10. Arbeitsplan vom 17. Mai 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Provisorischen Militärregierung des Sozialistischen Äthiopiens über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit

11. Vertrag vom 15. November 1979 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Sozialistischen Äthiopien über Freundschaft und Zusammenarbeit (GBl. 1980 II S. 55, S. 123)
12. Abkommen vom 15. November 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Provisorischen Militärregierung des Sozialistischen Äthopiens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Geologie und des Bergbaus
13. Programm vom 15. November 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Provisorischen Militärregierung des Sozialistischen Äthopiens über die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit bis 1985
14. Vereinbarung durch Briefwechsel vom 15. November 1979 zwischen dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Staatsfarmen des Sozialistischen Äthopiens über die Errichtung und Leitung eines agroindustriellen Komplexes als staatliche Musterfarm
15. Abkommen vom 18. Januar 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Provisorischen Militärregierung des Sozialistischen Äthopiens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Handelsschifffahrt
16. Arbeitsplan vom 18. Mai 1981 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Provisorischen Militärregierung des Sozialistischen Äthopiens über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
17. Protokoll vom 5. Dezember 1981 zwischen dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik und der Kommission für Hochschulwesen des Sozialistischen Äthopiens über die Entwicklung des Deutschlektorats und die Schaffung einer Abteilung für die deutsche Sprache, Literatur und Landeskunde an der Universität Addis Abeba
18. Arbeitsplan vom 30. September 1983 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Provisorischen Militärregierung des Sozialistischen Äthopiens über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
19. Arbeitsplan vom 24. März 1986 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Provisorischen Militärregierung des Sozialistischen Äthopiens über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
20. Vereinbarung vom 30. April 1987 zwischen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Sozialistischen Äthopiens über die Zusammenarbeit für die Jahre 1987 bis 1990
21. Vereinbarung vom 6. Juni 1987 über die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Staats- und öffentliche Sicherheit des Sozialistischen Äthopiens
22. Vereinbarung vom 15. Januar 1988 zwischen dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Erziehung der Volksdemokratischen Republik Äthiopien über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung des Gondar College of Medical Sciences für die Jahre 1988 bis 1992
23. Vereinbarung vom 19. Juli 1988 zwischen dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Innere Angelegenheiten der Volksdemokratischen Republik Äthiopien über die Zusammenarbeit bei der polizeilichen und politisch-ideologischen Arbeit und Protokoll vom 19. Juli 1988 über die Zusammenarbeit in den Jahren 1988/89
24. Protokoll vom 18. Januar 1989 über die Modalitäten der Gewährung von Unterstützung für die Errichtung und Ausstattung des Instituts für strategische Studien des Ministeriums für Innere Angelegenheiten der Volksdemokratischen Republik Äthiopien durch das Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik
25. Arbeitsplan vom 5. Juli 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksdemokratischen Republik Äthiopien über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit in den Jahren 1989 bis 1991

**Bekanntmachung
des deutsch-malawischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 19. März 1992

Das in Lilongwe am 26. Februar 1992 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 26. Februar 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. März 1992

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Straße Salima-Mua, Abschnitt Mua-Penga Penga“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Malawi –

Im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Malawi,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Malawi beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhand-
lungen vom 21. August 1991, Ziffer 5.5, zweiter Spiegelstrich –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für
Wiederaufbau, Frankfurt am Main, wenn nach Prüfung die Förde-
rungswürdigkeit festgestellt worden ist, für das Vorhaben „Straße

Salima-Mua, Abschnitt Mua-Penga Penga“ einen Finanzierungs-
beitrag bis zu 11 000 000,- DM (in Worten: elf Millionen Deutsche
Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der
Regierung der Republik Malawi zu einem späteren Zeitpunkt
ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Durchführung des
Vorhabens „Straße Salima-Mua, Abschnitt Mua-Penga Penga“
von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu
erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einverneh-
men zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi durch andere Vorhaben
ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedin-
gungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das
Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kredit-
anstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungs-
beitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik
Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für
Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen
Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchfüh-

zung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 26. Februar 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rupprecht

Für die Regierung der Republik Malawi
Louis Chimango

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln
Vom 23. März 1992**

Das Abkommen vom 17. Juli 1905 über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln (RGBl. 1912 S. 463) ist von Deutschland am 21. Januar 1992 gekündigt worden. Das Abkommen wird daher nach seinem Artikel 19 für

Deutschland am 23. August 1992
außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 14. Februar 1955 (BGBl. II S. 188) und vom 28. April 1977 (BGBl. II S. 445).

Bonn, den 23. März 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-simbabwischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. März 1992

Das in Harare am 14. Februar 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 14. Februar 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. März 1992

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „DEG-Beteiligung an der Zimbabwe Development Bank – ZDB“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Simbabwe –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Simbabwe beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft (DEG) mbH., Köln, eine Beteiligung an der Zimbabwe Development Bank (ZDB) in Höhe von 1 200 000 Z\$ (in Worten: eine Million zweihunderttausend Zimbabwe Dollar) zu erwerben und ein beteiligungsähnliches Darlehen an die ZDB in Höhe des nicht für den Erwerb der Beteiligung erforderlichen Betrags (siehe Absatz 2) zu vergeben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Hierfür stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der DEG einen Betrag von bis zu 1 976 497,47 DM (in Worten: eine Million neunhundertsechundsiebzigtausend vierhundert-siebenundneunzig 47/100 Deutsche Mark) zur Verfügung. Die Mittel werden dem nicht benötigten Teilbetrag der Zusage 1983 an die ZDB (Regierungsabkommen vom 27. Februar 1984) entnommen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannte Beteiligung und das beteiligungsähnliche Darlehen der DEG werden nach Maßgabe eines mit der Zimbabwe Development Bank noch zu schließenden Finanzierungsvertrags und einer noch zu schließenden Zeichnungsvereinbarung bewirkt.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Republik Simbabwe garantiert hinsichtlich der in Artikel 1 genannten Beteiligung und des beteiligungsähnlichen Darlehens die freie Einfuhr aller ausländischen Zahlungsmittel im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb und der Auszahlung des beteiligungsähnlichen Darlehens sowie den freien Transfer von anfallenden Erträgen, des Veräußerungs- oder Liquidationserlöses der Beteiligung und der Rückzahlung des beteiligungsähnlichen Darlehens.

(2) Die Regierung der Republik Simbabwe verpflichtet sich im eigenen Namen und für die Reserve Bank of Zimbabwe, der Zimbabwe Development Bank bei der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DEG keine Hindernisse in den Weg zu legen und Devisen für den Transfer freizugeben.

Gleiches gilt für die Zahlung eines Veräußerungserlöses an die DEG durch den Erwerber der in Artikel 1 genannten Beteiligung.

(3) Die Regierung der Republik Simbabwe erteilt auf Antrag für die in Artikel 1 genannte Beteiligung und das beteiligungsähnliche Darlehen den „genehmigten Status“ nach den in der Republik Simbabwe geltenden Gesetzen.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Simbabwe stellt die DEG von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder Liquidation der in Artikel 1 genannten Beteiligung und des beteiligungsähnlichen Darlehens sowie mit deren Erträgen in der Republik Simbabwe erhoben werden.

Artikel 5

Die Regierung der Republik Simbabwe überläßt bei den sich aus der Durchführung des in Artikel 1 bezeichneten Finanzierungsvorhabens ergebenden Transporten von Personen im See-

und Luftverkehr den Passagieren die freie Wahl der Verkehrsunternehmen.

Artikel 6

(1) Erhöht sich die in Artikel 1 genannte Beteiligung durch die Ausgabe von Gratisaktien oder durch die Wandlung eines Teils oder des Gesamtbetrags des beteiligungsähnlichen Darlehens, so gelten die von der Regierung der Republik Simbabwe in den Artikeln 3, 4 und 5 übernommenen Garantien und Zusagen auch für die erhöhte Beteiligung.

(2) Die Regierung der Republik Simbabwe ist bereit, auf Antrag der DEG gleiche Bedingungen für Finanzierungsbeiträge einzuräumen, die die DEG der Zimbabwe Development Bank aus eigenen Mitteln gewährt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Harare am 14. Februar 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
D. Düxmann

Für die Regierung der Republik Simbabwe
E. Mushayakarara

**Bekanntmachung
des deutsch-simbabwischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. März 1992

Das in Harare am 14. Februar 1992 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 14. Februar 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. März 1992

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds V“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Simbabwe –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Simbabwe,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Simbabwe beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhand-
lungen vom 23. November 1990 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es
der Regierung der Republik Simbabwe, von der Kreditanstalt für

Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Studien-
und Fachkräftefonds V“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu
3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) zu
erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedin-
gungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das
Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kredit-
anstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Zuschusses zu
schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland
geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Simbabwe stellt die Kreditanstalt
für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffent-
lichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und
Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Simbabwe
erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Simbabwe überläßt bei den sich
aus der Zuschußgewährung ergebenden Transporten von Perso-

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Preis des Anlagebandes: 11,74 DM (10,24 DM zuzüglich 1,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,74 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1996 A · Gebühr bezahlt

nen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine

Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Harare am 14. Februar 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
D. Düxmann

Für die Regierung der Republik Simbabwe
E. Mushayakarara